



Referat Erbrecht

A. Begriffe	Seite 2
B. Gesetzliche Erbfolge	Seite 2
C. Verfügungen von Todes wegen	Seite 7
D. Pflichtteil	Seite 10
E. Erbausschlagung und Erbverzicht	Seite 11
F. Vorweggenommene Erbfolge	Seite 11

Ich bin heute zu Ihrer Versammlung gekommen, um ein Referat über das Erbrecht zu halten. Sinn und Zweck dieses Referates ist es, Ihnen einen kurzen Überblick über die Rechtsfolgen eines Erbfalles zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass viele Menschen, gerade jüngere, die Frage "Soll ich ein Testament machen oder nicht?" immer wieder vor sich herschieben, da sich niemand mit dem Gedanken seines Todes befassen will. Dieses ist oft jedoch ein Fehler, da niemand vor einem Unfall oder einer Krankheit sicher ist.

Stirbt nun jemand, ohne vorher ein Testament bzw. einen Erbvertrag gemacht zu haben, so findet die gesetzliche Erbfolge Anwendung. Diese ist aber vom Erblasser oft gerade nicht gewollt. Will man diese gesetzliche Erbfolge umgehen, so muss bereits zu Lebzeiten ein Testament bzw. ein Erbvertrag gemacht werden.

Auf beides möchte ich im Folgenden eingehen.

A. Vorweg möchte ich einige **Begriffe** klären:

Erblasser ist der Verstorbene, dessen Vermögen nach seinem Tode übergeht.

Erbe ist der Gesamtrechtsnachfolger.

Als **Erbfall** wird der Tod des Erblassers bezeichnet.

Mit **Erbschaft** ist das auf den Erben übergehende Vermögen gemeint.

Die **Erbfolge** ist der Übergang des Vermögens auf den Erben.

B. Als erstes möchte ich nun auf die **gesetzliche Erbfolge** eingehen.

Die gesetzliche Erbfolge **findet Anwendung**, soweit eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) nicht vorliegt.

Erbberechtig sind nach dem Gesetz nur Verwandte und Ehegatten.

Das BGB teilt die Verwandten in Erben erster Ordnung, Erben zweiter Ordnung usw. ein. Dabei schließt jeder Angehörige einer vorhergehenden Ordnung alle Verwandten der späteren Ordnungen aus (sog. **Parentelsystem**). Dies bedeutet, solange zum Beispiel ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist, kommen Erben der zweiten oder dritten Ordnung nicht als Erben in Betracht.

1. **Erben erster Ordnung** sind die **Abkömmlinge** des Erblassers.

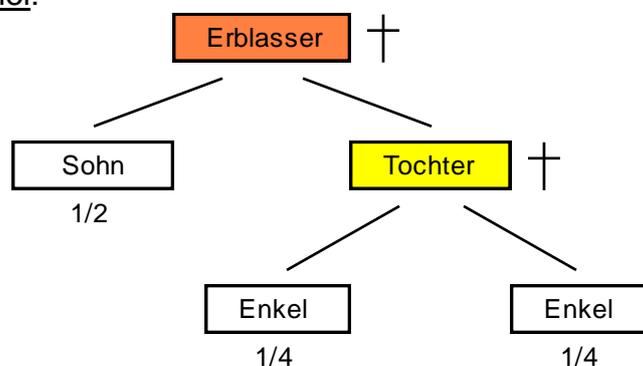
Dabei ist ohne Bedeutung, ob sie ehelich sind oder nicht, da nichteheliche Kinder für Erbfälle ab dem Jahre 2009 den ehelichen Kindern erbrechtlich uneingeschränkt gleichgestellt sind.

Auch durch eine Adoption erlangt ein Kind die Stellung eines gemeinschaftlichen Abkömmlings und gehört damit zu den Erben erster Ordnung.

Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Dazu ein Beispiel:



Der verwitwete Erblasser hat zwei Kinder (eine Tochter und einen Sohn), die als seine Abkömmlinge Erben erster Ordnung sind und ihn somit je zur Hälfte beerben würden.

Seine Tochter, die selbst zwei Kinder hat, ist jedoch vor ihm verstorben, erbt also nicht. An deren Stelle treten die durch sie mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge, also ihre Kinder.

Der Erblasser wird demnach zur Hälfte von seinem noch lebenden Sohn sowie zu je einem Viertel von seinen beiden Enkel beerbt.

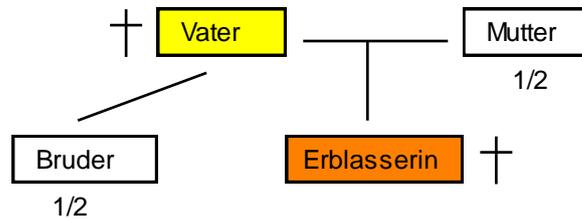
2. **Erben zweiter Ordnung** sind die **Eltern** des Erblassers und deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers.

Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben diese allein und zu gleichen Teilen, sofern Erben erster Ordnung nicht vorhanden sind.

Lebt zur Zeit des Erbfalls Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des verstorbenen Elternteils dessen Abkömmlinge (also die **Geschwister** des Erblassers) nach den für die Erbfolge der ersten Ordnung geltenden Regeln.

Sind lebende Abkömmlinge der Eltern nicht vorhanden, so erbt der überlebende Elternteil allein.

Auch hierzu ein Beispiel:



Die Erblasserin ist ledig und hat keine Abkömmlinge, aber einen Bruder.

Erben erster Ordnung sind damit nicht vorhanden, so dass Ihre Eltern je zur Hälfte erben würden.

Da Ihr Vater jedoch vor Ihr verstorben ist, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Dies ist in unserem Fall sein Sohn, also der Bruder der Erblasserin.

Die Erblasserin wird somit je zur Hälfte von Ihrer Mutter und Ihrem Bruder beerbt.

3. **Erben dritter Ordnung** sind die **Großeltern** des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls noch alle Großeltern, so erben diese allein und zu gleichen Teilen zu je einem Viertel, sofern Erben der ersten oder der zweiten Ordnung nicht vorhanden sind.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von einem Großelternpaar der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des verstorbenen Großelternanteils dessen Abkömmlinge, also die **Onkel und Tanten** des Erblassers bzw. falls auch einer von diesen nicht mehr leben sollte, an deren Stelle dessen Abkömmlinge, also die **Cousins und die Cousinen** des Erblassers.

Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des verstorbenen Großelternanteils dem anderen Teil des Großelternpaars zu.

Lebt zur Zeit des Erbfalls ein Großelternpaar nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, erbt das andere Großelternpaar oder deren Abkömmlinge alleine.

4. **Erben der vierten Ordnung** sind die **Urgroßeltern** des Erblassers und deren Abkömmlinge (Großtanten, Großonkel usw.).

Hierauf im einzelnen einzugehen erübrigt sich, da solch ein Fall in der Praxis nur äußerst selten vorkommt.

Dasselbe gilt für Erben fernerer Ordnungen.

5. Der überlebende **Ehegatte** des Erblassers ist natürlich ebenfalls erbberechtigt. Die Höhe seines Erbteils richtet sich danach, in welchem Güterstand die Ehegatten lebten.

- a) Lebten die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** richtet sich die Größe seines Erbteils danach, ob neben ihm Erben der ersten oder der zweiten Ordnung oder Großeltern vorhanden sind.

Neben **Erben der ersten Ordnung** ist der überlebende Ehegatte zu einem Viertel als Erbe berufen.

Dieser Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht sich um ein weiteres Viertel, den sog. Zugewinnausgleich.

Dem überlebenden Ehegatten steht in diesem Fall also die Hälfte des Nachlasses zu ($1/4 + 1/4 = 1/2$).

Neben **Erben der zweiten Ordnung** erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte, zuzüglich eines weiteren Viertels als Zugewinnausgleich.

Ihm stehen somit also drei Viertel des Nachlasses zu ($1/2 + 1/4 = 3/4$).

Auch neben **Großeltern** ist der überlebende Ehegatte zur Hälfte zuzüglich einem Viertel als Erbe berufen ($1/2 + 1/4 = 3/4$).

Sind Erben der ersten oder der zweiten Ordnung oder Großeltern **nicht vorhanden**, erbt der überlebende Ehegatte alleine.

Die pauschale Abgeltung des Zugewinns durch Erhöhung des Erbteils um $1/4$ (sog. erbrechtliche Lösung) kann für den überlebenden Ehegatten jedoch nachteilig sein, insbesondere dann, wenn der Erblasser während der Ehe einen erheblichen Vermögenszuwachs erzielt hat. Für diesen Fall kann der überlebende Ehegatte auch die sog. **güterrechtliche Lösung** wählen, bei welcher der Zugewinn konkret berechnet wird. Dies wird dadurch erreicht, dass der überlebende Ehegatte die Erbschaft ausschlägt und den Zugewinnausgleich nach der güterrechtlichen Lösung verlangt. Daneben steht ihm auch noch der sog. kleine Pflichtteil zu, der sich nach dem nicht erhöhten gesetzlichen Pflichtteil bemisst.

- b) Bestand beim Erbfall **Gütergemeinschaft**, so steht dem überlebenden Ehegatten zunächst die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zu. Von der anderen Hälfte des Erblassers erbt der überlebende Ehegatte neben **Erben erster Ordnung** ein Viertel und neben **Erben zweiter Ordnung** oder **Großeltern** die Hälfte.

Sind Erben erster und zweiter Ordnung oder Großeltern **nicht vorhanden**, erbt der überlebende Ehegatte alleine.

- c) Bestand beim Erbfall **Gütertrennung**, gilt die gesetzliche Erbfolge ohne pauschalen Zugewinnausgleich. Der Ehegatte erbt danach neben **Erben erster Ordnung** ein Viertel und neben **Erben zweiter Ordnung** oder **Großeltern** die Hälfte.

Es gibt jedoch eine Ausnahme: Hinterlässt der Erblasser neben seinem Ehegatten nur **ein oder zwei Kinder** als gesetzliche Erben, so erben der Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass der Erbteil des überlebenden Ehegatten nicht geringer ist als der eines erbenden Kindes.

Sind Erben der ersten oder der zweiten Ordnung oder Großeltern **nicht vorhanden**, erbt der überlebende Ehegatte alleine.

- dd) Unabhängig vom Güterstand stehen dem überlebenden Ehegatten neben Erben der **zweiten** Ordnung oder neben Großeltern die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände (wie zum Beispiel Möbel oder Geschirr) und die Hochzeitsgeschenke als sog. **Voraus** zu.

Neben Erben der **ersten** Ordnung erhält der Ehegatte diese Gegenstände aber nur, soweit er diese zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

- ee) Waren zur Zeit des Erbfalls die Voraussetzungen für die **Scheidung** der Ehe gegeben (also Zerrüttung der Ehe) **und** hat der Erblasser die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt, so wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und auch sein Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen.

Hat der überlebende Ehegatte die Scheidung alleine beantragt und hat der Erblasser dieser nicht zugestimmt, so bleibt das Erbrecht des überlebenden Ehegatten voll bestehen.

Soweit zum Erbrecht des Ehegatten.

Neben dem Ehegatten ist seit dem 1. August 2001 auch der überlebende Partner einer **eingetragenen Lebenspartnerschaft** erbberechtigt. Da sein Erbrecht weitestgehend dem des Ehegatten entspricht, möchte ich hierauf, um Wiederholungen zu vermeiden, nicht näher eingehen.

Bei **unverheirateten Paaren** bzw. nicht eingetragenen Lebenspartnern steht dem länger lebenden Partner nach dem Gesetz kein Erbrecht zu. Der Nachlass geht in diesem Fall ausschließlich an die Verwandten des Verstorbenen.

Damit möchte ich die Ausführungen zur **gesetzlichen** Erbfolge abschließen.

- C. Will man nun die gesetzliche Erbfolge ausschließen, so ist dies nur durch eine **Verfügung von Todes wegen** möglich. Durch Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen.

1. Zuerst möchte ich auf das **Testament** eingehen.

- a) Ein Testament kann eigenhändig oder durch Niederschrift bei einem Notar **errichtet** werden.

Ein notarielles Testament kann bereits derjenige errichten, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein eigenhändiges dagegen erst ein Volljähriger.

Bei Errichtung eines notariellen Testaments wird beim Notar eine Urkunde erstellt.

Das eigenhändige Testament ist eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung. Es darf keinesfalls mit Schreibmaschine oder von einem anderen geschrieben werden. Die Erklärung soll Zeit und Ort der Errichtung sowie den Vor- und Familiennamen des Erblassers enthalten.

- b) Ein Testament ist nichts endgültiges, da es jederzeit **widerrufen** werden kann.

Dies geschieht entweder durch Errichtung eines neuen Testaments **oder** durch die Vernichtung des alten.

Durch die Errichtung eines neuen Testaments wird ein früheres Testament insoweit widerrufen, als es mit dem späteren im Widerspruch steht.

Ein notarielles Testament gilt auch dann als widerrufen, wenn es aus der amtlichen Verwahrung beim zuständigen Nachlassgericht dem Erblasser zurückgegeben wird.

- c) Eine besondere Form des Testaments ist das sog. **gemeinschaftliche Testament**, welches nur von **Ehegatten** und seit dem 1. August 2001 auch von **eingetragenen Lebenspartnern** errichtet werden kann.

- aa) Ein gemeinschaftliches Testament setzt **formell** voraus, dass ein Ehegatte das Testament handschriftlich errichtet und beide Ehegatten es unterschreiben.

- bb) Bei **Ehenichtigkeit oder Auflösung der Ehe** vor dem Tod eines Ehegatten ist das gemeinschaftliche Testament unwirksam. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasser die Scheidung beantragt oder dieser zugestimmt hat.

- cc) Enthält ein gemeinschaftliches Testament sog. wechselbezügliche Verfügungen (d.h. die Ehegatten bedenken sich gegenseitig), so ist ein **Widerruf** des Testaments nur bei Lebzeiten beider Ehegatten möglich.

Der Widerruf erfolgt entweder durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten oder durch einvernehmliches Vernichten des alten Testaments oder durch Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Testaments.

Nach dem Tod eines Ehegatten kann der überlebende Ehegatte das gemeinschaftliche Testament, sofern es keinen Änderungsvorbehalt enthält, nicht mehr ändern.

- dd) Das gemeinschaftliche Testament wird **nach dem Tod eines Ehegatten** beim Nachlassgericht verwahrt und beim Tod des überlebenden Ehegatten wiedereröffnet.

- ee) Die häufigste Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sog. **Berliner Testament**. Bei dieser Art des Testaments setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass nach dem Tod des letztversterbenden Ehegatten der beiderseitige Nachlass an einen Dritten, zum Beispiel die gemeinsamen Kinder, als Schlusserbe fallen soll.

Der Schlusserbe ist ausschließlich Erbe des letztversterbenden Ehegatten und er erhält aus dem Nachlass des erstversterbenden Ehegatten damit auch nur dasjenige, was sich noch im Nachlass des Letztversterbenden befindet.

- ff) Von dieser Schlusserbfolge zu unterscheiden ist die testamentarische Anordnung einer **Vor- und Nacherbschaft**. Bei dieser werden der überlebende Ehegatte nur als Vorerbe und die überlebenden Kinder als Nacherben des Erblassers eingesetzt.

Vorerben und Nacherben sind jeweils Erben des Erblassers, wobei der Nacherbe die Erbschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt (zum Beispiel mit dem Ableben des längerlebenden Ehegatten) oder bei Eintritt einer Bedingung (zum Beispiel bei Wiederheirat des längerlebenden Ehegatten) erhält.

Der Vorerbe wird mit dem Erbfall zwar Eigentümer des Nachlasses, zum Schutz der Nacherben ist er jedoch in der Verfügungsbefugnis über die Nachlassgegenstände beschränkt. Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte (zum Beispiel Hypothek oder Grundschuld) sind demnach nur mit Zustimmung der Nacherben möglich.

Der Erblasser hat allerdings auch die Möglichkeit, den Vorerben von bestimmten Verfügungsbeschränkungen zu befreien oder ihm weitergehende Beschränkungen aufzuerlegen. Eine Befreiung von dem Verbot der unentgeltlichen Verfügung über Erbschaftsgegenstände ist grundsätzlich aber nicht möglich.

2. Das gemeinschaftliche Testament kann nur von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Wollen andere Personen (zum Beispiel nichteheliche Lebenspartner) verbindliche wechselbezügliche Verfügungen treffen, so müssen diese einen **Erbvertrag** schließen.

Der Erbvertrag kann nur zur **Niederschrift eines Notars** bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden. Er muss zu seiner Wirksamkeit vom Notar vorgelesen, genehmigt und von den Parteien eigenhändig unterschrieben werden.

Vom **Inhalt** her können in einem Erbvertrag dieselben Verfügungen wie in einem Testament getroffen werden.

Vor dem Tod einer Vertragspartei kann der Erbvertrag durch notariellen Vertrag oder, wenn es sich um Ehegatten handelt, auch durch ein späteres gemeinschaftliches Testament aufgehoben werden.

Nach dem Tod einer Vertragspartei ist eine Aufhebung des Erbvertrages nicht mehr möglich.

Der Erblasser kann sich im Erbvertrag auch ein **Rücktrittsrecht** vorbehalten, und zwar sowohl vom ganzen Vertrag wie auch von einzelnen vertragsmäßigen Verfügungen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden und bedarf der Beurkundung durch einen Notar.

Durch den Erbvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch **Rechtsgeschäft unter Lebenden** zu verfügen, nicht beschränkt.

3. Der Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag auch **Vermächtnisse oder Auflagen** anordnen.
 - a) **Vermächtnis** ist die Zuwendung eines Vermögensvorteils an eine andere Person, ohne diese als Erben einzusetzen (Beispiel: Jemand soll aus dem Nachlass eine bestimmte Geldsumme oder einen bestimmten Gegenstand erhalten).
 - b) Durch **Auflagen** wird der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet, ohne einem anderen ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Beispiel: Verpflichtung zur Grabpflege oder Versorgung von Tieren).

- D. Nachdem bisher ausgeführt wurde wer Erbe ist und wie er es wird, möchte ich nun noch auf den **Pflichtteil** eingehen.

Durch Testament oder Erbvertrag werden oft **gesetzliche Erben** von der Erbfolge ausgeschlossen.

Soweit es sich bei den Ausgeschlossenen um Abkömmlinge, Eltern oder Ehegatten des Erblassers handelt, haben diese einen sog. Pflichtteilsanspruch.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Mindestanspruch, dessen **Entzug** nur in ganz besonderen Ausnahmefällen bei schweren Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder einem diese nahe stehende Person möglich ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich der Pflichtteilsberechtigte eines Verbrechens gegen den Erblasser schuldig gemacht hat.

Kein Pflichtteil steht ferner den Personen zu, die rechtswirksam vor einem Notar auf ihren Pflichtteil verzichtet oder die ihre Erbschaft ausgeschlagen haben.

Der Pflichtteil besteht in der **Hälfte** des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Der **Berechnung** des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist ohne Bedeutung. Bei Grundstücken ist der Verkehrswert und nicht der Einheitswert maßgebend.

Auf den Pflichtteil sind **Zuwendungen anzurechnen**, die der Pflichtteilsberechtigte vom Erblasser zu dessen Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass er sich diese anrechnen lassen muss.

Umgekehrt hat der Pflichtteilsberechtigte einen **Ergänzungsanspruch**, wenn der Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine Schenkung gemacht hat und diese Schenkung noch keine 10 Jahre zurückliegt. Maßgeblich für den Beginn dieser 10-Jahres Frist ist die dabei die wirtschaftliche Ausgliederung aus dem Vermögen des Erblassers. Diese ist zum Beispiel bei einer Hausübergabe unter Vorbehalt eines Nießbrauchs oder eines Wohnungsrechts nicht gegeben, da der Erblasser in diesen Fällen trotz Umschreibung im Grundbuch wirtschaftlicher Eigentümer bleibt. Eine weitere Besonderheit gilt bei Schenkungen unter Ehegatten, für welche die 10-Jahres Frist erst mit der Auflösung der Ehe beginnt.

Seit Januar 2010 ist bei der 10-Jahresfrist nun auch zu beachten, dass der Ergänzungsanspruch **graduell immer weniger Berücksichtigung findet**, je länger die Schenkung zurück liegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr noch zu 9/10 und im letzten Jahr vor Ablauf der Zehnjahresfrist nur noch zu 1/10.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein schuldrechtlicher Anspruch gegen die eingesetzten Erben, der drei Jahre nach Kenntnis vom Erbfall und der beeinträchtigenden Verfügung **verjährt**.

- E. Es kann auch sein, dass ein als Erbe berufener (gleichgültig ob durch Gesetz oder durch Verfügung von Todes wegen) gar **nicht Erbe werden will**.

Er kann dies vor dem Tod des Erblassers durch Abschluss eines **Erbverzichtsvertrages**, der notariell beurkundet werden muss, erreichen.

Nach dem Tod des Erblassers ist nur noch eine **Ausschlagung** der Erbschaft möglich. Die Erklärung der Ausschlagung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder vor einem Notar abzugeben. Die Frist für die Ausschlagung beträgt sechs Wochen.

Der Erbverzicht wirkt sich **auch auf die Abkömmlinge** des Verzichtserben aus, die Ausschlagung hingegen nur auf den Ausschlagenden.

An die Stelle des Ausschlagenden treten diejenigen, die berufen wären, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

Mit diesen Worten möchte ich das Thema Erbrecht abschließen.

Es gibt zwar noch eine Menge von Bestimmungen (wie zum Beispiel das Verhältnis von Erben untereinander, über die Haftung von Nachlassverbindlichkeiten oder über die Testamentsvollstreckung), doch dessen Ausführung würde den beabsichtigten Rahmen sprengen.

Trotzdem hoffe ich, dass Sie auf Grund meines Vortrages jetzt etwas mehr über das bei uns geltende Erbrecht wissen.

- F. Im Zusammenhang mit dem Erbrecht möchte ich nun noch kurz auf die sog. **vorweggenommene Erbfolge** eingehen.

Der künftige Erblasser hat es in der Hand, ob er sein Vermögen erst im Zeitpunkt seines Versterbens an seine Erben weitergibt **oder** ob er dieses bereits zu Lebzeiten ganz oder teilweise einer erbberechtigten Person überträgt.

Für eine vorweggenommene Erbfolge wird sich der künftige Erblasser in der Regel dann entscheiden, wenn er sich selbst entlasten will **oder** wenn er daran interessiert ist, einzelne Vermögensgegenstände bestimmten Empfängern zuzuwenden, um so Streitigkeiten zwischen mehreren Erben einer Erbengemeinschaft zu vermeiden.

Rechtlich gesehen ist die vorweggenommene Erbfolge in aller Regel ein unentgeltlicher Vorgang, also eine **Schenkung**. Der Charakter der Unentgeltlichkeit geht auch nicht dadurch verloren, dass sich der Übertragende bestimmte Versorgungsleistungen zubilligen lässt.

Hat sich ein Eigenheimer entschlossen, seinen Haus- und Grundbesitz auf seine Kinder oder einen Dritten durch eine vorweggenommene Erbfolge zu übertragen, sollte er sich in dem Übergabevertrag, der notariell beurkundet werden muss, **bestimmte Rechte vorbehalten**:

1. Der Übertragende sollte sich einen **Nießbrauch** bzw. ein **Wohnungsrecht** einräumen lassen.

An dieser Stelle möchte ich kurz den Unterschied zwischen Wohnungsrecht und Nießbrauch erläutern.

Ein **Wohnungsrecht** räumt dem Begünstigten lediglich das Recht ein, wie ein Mieter, jedoch unentgeltlich, in der Wohnung bzw. dem Haus zu leben.

Ein **Nießbrauch** geht weiter.

Neben dem Wohnrecht ist der Begünstigte auch berechtigt, die Nutzen aus der Wohnung bzw. dem Haus zu ziehen, d.h., er darf diese auch an Dritte überlassen oder vermieten. Dies ist insbesondere für den Fall von Bedeutung, dass jemand in ein Altenheim geht und er die Mieteinnahmen für die Finanzierung des Altenheimplatzes benötigt.

Beim Nießbrauch ist der Berechtigte aber auch verpflichtet, die Lasten des Grundstückes (wie zum Beispiel Grundsteuer oder Versicherungen) zu tragen und dafür zu sorgen, dass das Eigenheim in seinem wirtschaftlichen Bestand erhalten bleibt.

Für welches der beiden Gestaltungsmöglichkeiten man sich letztlich entscheidet, bleibt jedoch jedem selbst überlassen. Man sollte jedoch darauf achten, dass der Nießbrauch bzw. das Wohnrecht **an erster Rangstelle** im Grundbuch eingetragen wird. Ansonsten besteht bei einer Zwangsversteigerung aus einem vorrangig eingetragenen Recht die Gefahr, dass der Nießbrauch bzw. das Wohnrecht erlischt.

2. Zweitens sollte in den Übergabevertrag ein sog. **Zustimmungsvorbehalt** mitaufgenommen werden, d.h., eine Veräußerung oder Belastung des Eigenheimes soll nur mit Zustimmung des Übertragenden möglich sein.
3. Drittens sollte der Übergabevertrag einen **Rückübertragungsanspruch** für den Fall enthalten, dass der Erwerber vor dem Übertragenden verstirbt.
4. Letztlich kann man den Übergabevertrag auch davon abhängig machen, dass sich der Erwerber verpflichtet, den Übertragenden im Alter oder bei Krankheit zu pflegen (sog. **Wart und Pflege**).
5. Dies sind wohl die wichtigsten Vereinbarungen, die in dem Übergabevertrag enthalten sein sollten.

Darüber hinaus sind noch eine Vielzahl **anderer Vertragsklauseln** denkbar, die für den Übertragenden mehr oder weniger von Bedeutung sind, wie zum Beispiel:

- ein **Rückübertragungsanspruch bei Scheidung des Erwerbers**;
- ein **Verzicht des Erwerbers auf seinen Pflichtteilsanspruch** bzgl. des erstversterbenden Elternteils sowie
- die **Kostentragungspflicht** des Erwerbers.

Auf diese möchte ich an dieser Stelle aber nicht näher eingehen, da sie nur im Einzelfall von Bedeutung sind.

Soweit zur Vertragsgestaltung einer vorweggenommenen Erbfolge.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass sowohl eine Erbschaft als auch ein Erwerb durch Vorwegnahme der Erbfolge steuerpflichtig ist.

⇒ **Merklblatt Erbschaftsteuer**

Damit bin ich am Ende meines Referats angelangt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Sollten Sie noch Fragen haben, bin ich gerne bereit, diese im Anschluss an dieses Referat zu beantworten (soweit mir dies ohne Unterlagen möglich ist) oder Sie machen von der Rechtsberatung an unserer Geschäftsstelle Gebrauch.

Danke !